



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

132. Tit. VII. §. 5 des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung, Zinsen von
Brautschätzen betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

b) der Verwendung des Brautschazes der Mutter des Recursen zum Vortheile beider Colone zu der Prästirung der eingeklagten Brautschätze von beiden Colonaten, also auch des bestrittenen von dem Colonate Nr. 14 an den Recursen unzweifelhaft verpflichtet ist. Es kann daher die Untersuchung der Rechtsfrage: in welcher Qualität der gemeinschaftliche Vater das oßgedachte Colonat Nr. 14 zu Wülfer bewirthschaftet habe, ob als wirklicher Eigenthümer, oder nur als Nutznießer kraft der ihm zustehenden väterlichen Gewalt über den Recurrenten? als die vorliegende Entscheidung nicht bedingend, auf sich beruhen.

Aus diesen Gründen ist so wie geschehen, bestätigend, unter sich von selbst rechtfertigender Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz, zu erkennen gewesen.

N^o 132.

Tit. VII. §. 5. des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung.

Die Abführ- und Zahlung des Brautschazes soll nach des Hoffes und der Stette Zustand in erträglichen Terminen geschehn und diese von unsern Beampten mit Zuziehung der Gutsherrn bei dessen Thätigung sogleich mit regulirt werden, auch von denen Brautschatzgeldern kein Zinse weiter anforderlich fallen, als insoweit die Termine nicht eingehalten.

N^o 133.

Cheverschreibung de ao 1580.

Wir Simon Graffe und edler Herr zur Lippe und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorf und Witimb, thun kund und bekennen hiermit, als hierbevorn an unsern Unterthanen und Meyer Ludolffen Braunnings zu Cherntorp, Gese Heilwigs ehelich bestattet, darnach abgestorben und ein Medelein nur allein hinterlassen und gedachter Leudolff Brunnings zu der andern Ehe geschritten und dermaßen, daß obgerührte seine Tochter aus der ersten Ehe hiernächst nach Ablauf 28 Jahren von Dato dieses anzurechnen, zur Besizerschen derselben seiner Stett gestatt und gelassen werden sollte: Es wäre dann, daß der Kinder aus der andern Ehe würde der liebe Gott derselben bescheren, oder derselben Freundschaft mehrgedachtes Medlein an einen andern Ort bestatten könnten und daß dazu unsere gnädige Verwilligung gesucht und gebeten. Daß wir demnach, dieweil es in unserer Graffschaft Lippe gebräuchlich und hergebracht, daß eine von den Kinder aus der ersten Ehe die nächsten zu der Meyerstatt seyn, darinnen auch gnädigst gewilliget haben und thun das vermitz diesen und können gnedig leicht erleiden, daß